

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 25. Juni 2023 09:39
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 13/2023: 31 Entscheidungen online, wieder mit dem Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 25.06.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über die in den beiden letzten Wochen auf der Homepage eingestellten Entscheidungen. Dieses Mal handelt es sich um 31 Entscheidungen, wieder mit dem Schwerpunkt StPO. StGB-Entscheidungen sind aber auch gut "vertreten".

Eingestellt worden sind folgende Entscheidungen:

OWi
Standardisiertes Messverfahren, Messdaten, nachträgliche Überprüfbarkeit
AG Altötting, Urt. v. 30.01.2023 - 3 OWi 380 Js 19791/22

Die grundsätzliche Verwertbarkeit der Ergebnisse einer Geschwindigkeitsmessung unter Verwendung eines standardisierten Messverfahrens, wie z.B. mit dem Gerät ES 8.0, hängt - entgegen der Auffassung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs (NJW 2019, 2456; dagegen auch Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz NZV 2022, 427) - nicht von der nachträglichen Überprüfbarkeit der Daten ab, die der Messung zugrunde liegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7858.htm

OWi
Zurverfügungstellen Messreihe, Ablehnung Antrag, Rechtsmittel
AG Detmold, Beschl. v. 06.03.2023 - 4 OWi 192/23 (B)

Die Ablehnung des Antrags, der Verteidigung die gesamte Messreihe zur Verfügung zu stellen, kann nicht mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7859.htm

OWi
Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Messdaten, Umfang der Einsicht
AG Stadtroda, Beschl. v. 08.06.2023 – 1 OWi 529/23

Aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens und des hieraus folgenden Gebots der Waffengleichheit ergibt sich ein Recht auch auf Einsicht in Daten, welche nicht in der dem Gericht vorliegenden Akten befindlich sind, solange sie einen tatbestandsrelevanten Bezug zu der vorgeworfenen Tat aufweisen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7860.htm

OWi

Pflichtverteidiger, Bußgeldverfahren, Haft, rückwirkende Bestellung LG Kaiserslautern, Beschl. v. 17.03.2023 - 5 Qs 9/23

1. Die Vorschriften über die notwendige Verteidigung (§§ 140 ff. StPO) sind über § 46 Abs. 1 OWiG auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren anwendbar.
2. Auch wenn Haft in einer anderen Sache vollstreckt wird, liegt nach zutreffender Ansicht ein Fall der notwendigen Verteidigung i.S.v. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO vor.
3. Jedenfalls dann, wenn der Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers rechtzeitig gestellt wurde und die Entscheidung alleine aufgrund justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die der Betroffene keinen Einfluss hatte, führt die zwischenzeitlich erfolgte Einstellung nicht dazu, dass eine Verteidigerbeordnung unzulässig wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7841.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Einstellung, Verjährung, Auslagenerstattung AG Büdingen, Beschl. v. 30.05.2023 - 60 OWi 48/23

Zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse, wenn das Bußgeldverfahren wegen Verjährung eingestellt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7846.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Einstellung, Verjährung, Auslagenerstattung LG Trier, Beschl. v. 30.05.2023 – 1 Qs 24/23

Zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse, wenn das Bußgeldverfahren wegen Verjährung eingestellt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7847.htm

StPO

Abtrennung eines Verfahrens, Ablehnung, Unzulässigkeit der Beschwerde OLG Celle, Beschl. v. 11.04.2023 – 3 Ws 40/23

Der Beschluss, durch welchen das Gericht einen Antrag auf Abtrennung des Verfahrens abgelehnt hat, unterliegt nicht der Beschwerde nach § 305 Satz 1 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7856.htm

StPO

Einstweilige Unterbringung, Verhältnismäßigkeit, Sachverständigengutachten, Mitwirkungsverweigerung, einstweilige Anordnung BVerfG, Beschl. v. 19.05.2023 – 2 BvR 637/23

Die (einstweilige) Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten gem. § 81 Abs 1 StPO ist nicht verhältnismäßig, wenn sich der Betroffene weigert, die erforderlichen Untersuchungen zuzulassen bzw. an ihnen mitzuwirken. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Exploration erforderlich wäre, der Beschuldigte die Mitwirkung hieran aber verweigert und ein Erkenntnisgewinn

daher nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden oder einer anderen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Betroffenen zu erwarten wäre.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7855.htm

StPO
Zustellungsvollmacht, einseitiger Widerruf, Wirksamkeit
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 24.05.2023 – 12 Qs 38/23

Eine nach § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO erteilte Zustellungsvollmacht kann vom Vollmachtgeber nicht einseitig widerrufen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7853.htm

StPO
Eröffnungsbeschluss, Wirksamkeit
OLG Celle, Beschl. v. 31.03.2023 - 3 Ss 3/23

Ein wirksamer Eröffnungsbeschluss liegt auch bei einem unvollständig ausgefüllten Vordruck vor, dem weder der Name des damaligen Angeschuldigten noch das gerichtliche Aktenzeichen zu entnehmen ist, wenn dieser mit der Bezeichnung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft sowie des Js-Aktenzeichens eine ausreichende Bezeichnung der Anklage enthält und sich das Verfahren nur gegen einen einzigen Angeklagten richtet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7852.htm

StPO
Beschwer eines Angeklagten, Revision, Aufhebung eines Freispruchs durch das Berufungsgericht, Verweisung an die große Strafkammer
KG, Beschl. v. 30.11.2022 – (3) 121 Ss 147/22 (63/22)

1. Der Angeklagte ist durch eine Entscheidung auch dann beschwert, wenn das Berufungsgericht den Freispruch des Angeklagten aufhebt und die Sache nach § 328 Abs. 2 StPO (hier zwecks Prüfung einer Unterbringung nach § 63 StGB) an die große Strafkammer verweist.
2. Ob das Berufungsgericht die Voraussetzungen von § 328 Abs. 2 StPO zu Recht als erfüllt angesehen hat, prüft das Revisionsgericht nur, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge (zulässig) erhoben worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7845.htm

StPO
Berufung, Wiedereinsetzung nach Verwerfungsurteil, ausreichende Entschuldigung
LG Freiburg, Urt. v. 18.04.2023 – 2/23 10 NBs 520 Js 15836/22

Im Fall der §§ 412, 329 StPO hat das Berufungsgericht sämtliche bis zum Schluss der Berufungsverhandlung bekannt gewordenen Umstände zu berücksichtigen. Dies führt in der vorliegenden Verfahrenskonstellation dazu, dass der geltend gemachte Wiedereinsetzungsgrund erneut im Berufungsverfahren zu prüfen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7844.htm

StPO
Berufungsverwerfung, ordnungsgemäße Ladung, ausreichend Belehrung
OLG Hamm, Beschl. v. 18.04.2023 – 3 RVs 14/23

Ein in einer früheren Ladung zu einem dann verlegten Hauptverhandlungstermin erteilter Hinweis auf die Folgen unentschuldigter Ausbleibens ist für eine ordnungsgemäße Ladung i.S. des 323 Abs. 1 Satz 2 StPO nicht ausreichend und rechtfertigt eine Verwerfung nach § 329 Abs. 1 StPO nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7843.htm

StPO

Pflichtverteidigerwechsel, Antrag des Beschuldigten, Benennung des neuen Pflichtverteidigers, wichtige Gründe

KG, Beschl. v. 04.05.2023 - 4 Ws 23/23

1. Die Bezeichnung eines neuen Verteidigers ist Voraussetzung des Verteidigerwechsels nach § 143a Abs. 3 StPO.
2. Voraussetzung der Annahme eines wichtigen Grundes für die Ersetzung des Pflichtverteidigers im Sinne des § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO ist, dass konkrete Tatsachen vorgetragen und gegebenenfalls nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachhaltige und nicht zu beseitigende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses vorliegt und daher zu besorgen ist, dass die Verteidigung objektiv nicht (mehr) sachgerecht geführt werden kann. Wenn der bestellte Verteidiger vom Angeklagten selbst ausgewählt worden ist, sind bei der Prüfung der Entpflichtungsgründe strenge Maßstäbe anzulegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7842.htm

StPO

Pflichtverteidiger, schwierige Rechtslage, Spontanäußerung, Beweisverwertungsverbot LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 05.06.2023 - 1 Qs 37/23

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn das Amtsgericht aufzuklären hat, ob es sich bei einer Äußerung des Beschuldigten um eine verwertbare Spontanäußerung gehandelt hat oder ob ein Beweisverwertungsverbot wegen eines Verstoßes gegen §§ 163a Abs. 4 Satz 2, 136 Abs. 1 Satz 2 StPO in Betracht kommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7840.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Waffengleichheit, faires Verfahren

LG Magdeburg, Beschl. v. 12.05.2023 - 25 Qs 235 Js 39443/22 (55/23)

Der Grundsatz des fairen Verfahrens erfordert beim Vorwurf einer gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung, sowie der Tatsache, dass sowohl die beiden als Haupttäter Mitangeklagten als auch der Nebenkläger anwaltlich vertreten sind, die Beiordnung eines Pflichtverteidigers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7839.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Rechtsmittel, Ablehnung Bestellung, Schwere der Tat, sonstige Nachteile, LG Koblenz, Beschl. v. 24.05.2023 - 12 Qs 26/23

1. Gegen die Versagung der Bestellung eines Pflichtverteidigers steht dem Beschuldigten ein Beschwerderecht zu, nicht aber dem nicht beigeordneten Rechtsanwalt. Im Zweifel ist zwar davon auszugehen, dass eine Einlegung eines Rechtsmittels nicht im eigenen Namen des Verteidigers erfolgt. Dies gilt allerdings nicht, wenn sich aus den Umständen die Beschwerdeeinlegung im eigenen Namen des Verteidigers ergibt.
2. Die Schwere der dem Beschuldigten drohenden Rechtsfolgen, die die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheinen lässt, bestimmt sich nicht lediglich nach der im konkreten Verfahren zu erwartenden Rechtsfolge, sondern es haben auch sonstige schwerwiegende Nachteile, wie beispielsweise ein drohender Bewährungswiderruf in die Entscheidung mit einzufließen.
3. Zur Frage, wann weitere laufende Verfahren die Bestellung eines Pflichtverteidigers erfordern.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7838.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Straferwartung, analoge Anwendung LG Dessau, Beschl. v. 11.05.2023 - 6 Qs 551 Js 11132/22 (69/23)

1. Nach ganz überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung ist eine Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers. Diese Grenze für die Straferwartung gilt auch, wenn sie nur wegen einer Gesamtstrafenbildung erreicht wird.
2. Eine - auch entsprechende - Anwendung des § 141 Abs. 2 S. 3 StPO auf die Fälle des § 141 Abs. 1 StPO ist aufgrund der eindeutigen Systematik des § 141 StPO ausgeschlossen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7837.htm

StGB/Nebengebiete

Besitz, Dateien mit kinderpornografischem Inhalt, Browser-Cache, Besitzwille AG Pforzheim, Beschl. v. 27.03.2023 - 2 Ls 31 Js 24/22

Befinden sich Dateien mit kinderpornografischem Inhalt im Browser-Cache eines sichergestellten Mobiltelefons, erfüllt das zwar den objektiven Tatbestand des Besitzes kinderpornografischer Inhalte gemäß § 184b StGB. Allein das lässt aber noch nicht auch auf einen Besitzwillen schließen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7863.htm

StGB/Nebengebiete

Vertraulichkeit des Wortes, nichtöffentlich, Bodycam LG Hanau, Beschl. v. 20.04.2023 - 1 Qs 23/22

Äußerungen eines Polizeibeamten bei einer Personenkontrolle sind nicht als "nichtöffentlich" i.S.d. § 201 Abs. 1 StGB anzusehen, wenn die kontrollierenden Polizeibeamten die Aussagen selbst zum Zwecke der Beweissicherung mit einer "Body-Cam" aufzeichnen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7862.htm

StGB/Nebengebiete

Volksverhetzung, Gendern, Homosexualität, Religionsfreiheit, Meinungsäußerung OLG Bremen, Urteil vom 23.02.2023 - 1 Ss 48/22

1. Auch bei religiös motivierten Äußerungen muss der Schutz aus den Grundrechten der Religionsfreiheit und der Meinungsäußerungsfreiheit zwingend zurücktreten, wenn durch diese Äußerungen die Menschenwürde anderer angegriffen wird, da die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig ist (Anschluss an BVerfGE 93, 266).
2. Die aktiven Teilnehmer der Christopher Street Day-Umzüge können als abgrenzbarer Teil der Bevölkerung im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB Angriffsobjekt einer Volksverhetzung sein.
3. Bei Meinungsäußerungsdelikten müssen die Urteilsgründe, um dem Revisionsgericht eine Nachprüfung der Entscheidung des Tatgerichts zu ermöglichen, den festgestellten konkreten Wortlaut der vorgeworfenen Äußerung wiedergeben, da dieser den Ausgangspunkt für deren Auslegung darstellt. Dieses Erfordernis der Wiedergabe des konkreten Wortlauts gilt auch für Äußerungen im Kontext der vorgeworfenen Äußerung, wenn das Tatgericht diese Kontextpassagen für die Auslegung der vorgeworfenen Äußerung heranzieht oder wenn es nach dem vom Tatgericht wiedergegebenen Gehalt dieser Passagen nahegelegen hätte, auch diese Passagen hierzu heranzuziehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7861.htm

StGB/Nebengebiete

Trunkenheitsfahrt, E-Scooter, Fahrerlaubnis, Entziehung, Regelfall OLG Frankfurt am Main, Ur. v. 08.05.2023 – 1 Ss 276/22

Eine Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) mit einem E-Scooter begründet die Regelvermutung der Ungeeignetheit des Täters zum Führen eines Kfz. Von der Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7857.htm

StGB/Nebengebiete

Trunkenheitsfahrt, Feststellungen, Ausfallerscheinungen, Mindest-Blutalkoholkonzentration BayObLG, Urt. v. 13.02.2023 - 203 StRR 455/22

1. Auch wenn es dem Tatrichter mangels (verwertbarer) Blutprobe, verlässlicher Erkenntnis über das Trinkgeschehen oder „beweissicherer“ Atemtests nicht möglich ist, eine annähernd bestimmte Alkoholkonzentration festzustellen, scheidet die Annahme von alkoholbedingter Fahrunsicherheit nicht aus; eine alkoholbedingte relative Fahruntüchtigkeit kann auch ohne die Feststellung oder die Berechnung einer Blutalkoholkonzentration nachgewiesen werden.
2. Erforderlich ist dazu die Feststellung einer – wenn auch nur geringen – Ausfallerscheinung, die durch die Aufnahme alkoholischer Getränke zumindest mitverursacht sein muss.
3. Des Nachweises einer bestimmten Mindest-Atemalkoholkonzentration oder einer Mindest-Blutalkoholkonzentration bedarf es hingegen nicht; die Verurteilung des Angeklagten nach § 316 StGB setzt nicht den sicheren Nachweis einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,3 ‰ voraus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7851.htm

StGB/Nebengebiete

Fahren ohne Fahrerlaubnis, Zulassen, Überprüfung, Delegation der Halterpflichten, Zulässigkeit BayObLG, Beschl. v. 07.11.2022 - 203 StRR 420/22

1. Die unternehmensinterne Delegation der Halteraufgaben an eine Person mit Führungsaufgaben ist auch ohne die vorherige Vermittlung von rechtlichen Kenntnissen des deutschen und internationalen Fahrerlaubnisrechts und ohne Hinweise auf Fälschungsmerkmale von Führerscheindokumenten möglich.
2. Der Gehalt der erforderlichen Weisungen hat sich maßgeblich an der Person des Beauftragten und der Art des Fahrzeuges zu orientieren.
3. Legt ein Beschäftigter seinem Vorgesetzten einen von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein der entsprechenden Führerscheinklasse vor, darf dieser, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, von einer ordnungsgemäß erteilten Fahrerlaubnis ausgehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7850.htm

Gebühren

Gegenstandswert, Einziehung, BtM, Bargeld, Mobiltelefon AG Langenhagen, Beschl. v. 21.04.2023 - 16 Ls 8/23

Zur Bemessung des Gegenstandswertes für die Einziehung, wenn BtM, Bargeld, Bitcoins und ein Mobiltelefon eingezogen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7865.htm

Gebühren

Pflichtverteidiger, Hafttermin, Grundgebühr, Verfahrensgebühr, Terminsgebühr OLG Zweibrücken, Beschl. v. 07.06.2023 - 1 Ws 105/23

1. Der dem Beschuldigten für die Haftbefehlseröffnung bestellte Pflichtverteidiger kann Grundgebühr, Verfahrensgebühr, Terminsgebühr abrechnen.
2. Grundgebühr und Verfahrensgebühr fallen immer nebeneinander an.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7864.htm

Zivilrecht

Verkehrsunfall, Auffahrunfall, Stauende, Warnblinkanlage, Mithaftung LG Hagen, Urt. v. 31.05.2023 – 1 O 44/22

1. Ob ein Fahrzeugführer gemäß § 1 Abs. 2 StVO in Verbindung mit § 16 StVO verpflichtet ist, an einem Stauende eine Warnblinkanlage einzuschalten und ihn deswegen bei einem Verkehrsunfall einer Mithaftung treffen kann hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist nicht bei jedem Stauende zu fordern.
2. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, wenn ein möglicher Rückstau nur auf der rechten Fahrspur aufgetreten ist, gute Sichtverhältnisse geherrscht haben und wegen eines zähfließenden Verkehrs immer wieder ein Rückstau auf der rechten Fahrspur zu verzeichnen war.
3. Dagegen haftet der auffahrende Verkehrsteilnehmer für die Unfallfolgen wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 S.1 StVO alleine, wobei gegen ihn schon der Beweis der erste Anschein spricht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7867.htm

Zivilrecht

Businsassenunfall, Haftungsverteilung, Mitverschulden, Eigenverschulden des Fahrgastes OLG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 - 7 U 125/22

1. Bei Businsassenunfällen verdrängt grundsätzlich das Eigenverschulden des Fahrgastes, der sich nicht ordnungsgemäß festgehalten hat, vollständig die Gefährdungshaftung aus einfacher Betriebsgefahr. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann sich das Eigenverschulden des Fahrgastes jedoch verringern. Eine Schadensteilung 50 : 50 kommt in Betracht, wenn der Busfahrer schuldhaft eine Notbremsung vorgenommen hat.
2. Grünes Ampellicht an einer Kreuzung bedeutet zwar, dass der Verkehrsteilnehmer nach den Regeln des § 9 StVO abbiegen darf. Nach § 9 Abs. 3 StVO muss er jedoch auf Fußgänger besondere Rücksicht nehmen und - wenn nötig - warten.
3. Jeder Fahrgast ist grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, dass er durch typische oder zu erwartende Bewegungen eines Busses nicht zu Fall kommt. Im Stadtverkehr muss ein Fahrgast jederzeit mit plötzlichen Bremsmanövern rechnen und das bei der Wahl der Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigen. Dazu gehört u.a. auch, bei ausgelöstem Haltesignal solange sitzen zu bleiben, bis der Bus die Haltestelle erreicht hat. Bei stehendem Transport sollten sich Fahrgäste im fortgeschrittenen Alter mit beiden Händen an der Haltestange festhalten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7866.htm

Zivilrecht

Versäumung der Verfassungsbeschwerdefrist, Wiedereinsetzung BVerfG, Beschl. v. 15.02.2023 – 1 BvR 2349/22

1. Die Verfassungsbeschwerde ist fristgerecht eingelegt, wenn der vollständige Einlegungsschriftsatz bis zum Ablauf der Begründungsfrist zusammen mit allen für eine verfassungsrechtliche Prüfung des Beschwerdevorbringens unverzichtbaren Unterlagen tatsächlich in die Verfügungsgewalt des BVerfG gelangt ist. Dafür ist es ausreichend, wenn ein Zugang auf dem Telefaxempfangsgerät des BVerfG erfolgt ist.
2. Ein Wiedereinsetzungsantrag muss nicht ausdrücklich gestellt werden. Es reicht aus, dass sich das Wiedereinsetzungsbegehren konkludent aus dem Vortrag des Beschwerdeführers durch Auslegung entnehmen lässt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7854.htm

Zivilrecht

Gefährdungshaftung, "passiv" unfallbeteiligte Fahrzeuge, bei dem Betrieb, Betriebsgefahr, Erstschädiger, Zweitschädiger, Verkehrsunfall OLG Celle, Urt. v. 10.05.2023 - 14 U 56/21

Die Gefährdungshaftung eines Fahrzeugs erfasst auch die Fälle, in denen das Fahrzeug "passiv" in einen Verkehrsunfall gerät und weitergehende Schäden an unbeteiligten Dritten verursacht (hier: Zweitanstoß nach Erstkollision im Verlauf des Schleudervorgangs des geschädigten Fahrzeugs).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7849.htm

Zivilrecht

Verkehrsunfall, Haftungsverteilung, Rotlichtverstoß

OLG Saarbrücken, Urt. v. 21.04.2023 – 3 U 11/23

Der Verkehrsregelung durch eine Lichtzeichenanlage an einer Kreuzung oder Einmündung kommt eine so erhebliche Bedeutung zu, dass die Betriebsgefahr sowie im Einzelfall auch ein geringfügiges Verschulden des bei Grünlicht in den geschützten Kreuzungs-/Einmündungsbereich Einfahrenden hinter den Rotlichtverstoß des Unfallgegners zurücktritt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7848.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werke sind inzwischen als sog. **Mängel Exemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das **"Burhoff-Paket"**, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängel Exemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das **"Komplettpaket"** - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

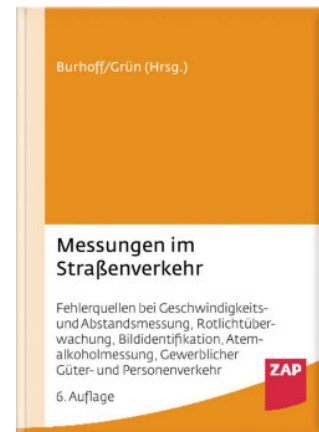
Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

Zu den [Rezensionen](#) geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum [Bestellformular geht es hier](#). Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf der Homepage möglich](#). Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de